

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht  
Partnerschaft mbB  
Lehmweg 17  
20251 Hamburg

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

E-Mail: mail@elbberg.de

### Nachrichtlich UNB Kreis Pinneberg

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
PI-2022-395

Datum:  
08.08.2022

### Gemeinde Helgoland: Bebauungsplan Nr. 13 „Düne“ und 15. Änderung des Flächennutzungsplans „Düne“

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Stellungnahme des *BUND*-Landesverband SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:

Helgoland ist die einzige Hochseeinsel in Deutschland, herausragend und bedeutsam für die Artenvielfalt. Sie ist Rast, Brut und Durchzugsgebiet für viele Vogelarten, insbesondere Meeresvögel, aber auch Standort seltener Pflanzen und Insektenarten. Für die Kegelrobben hat sich die Düne seit einigen Jahren als Schwerpunkt für deren Geburtsstätte entwickelt. So muss bei jeglicher Planung die Frage lauten: „Was braucht die Insel?“, hier: „Was braucht die Düne?“. Diese Frage ist für die Artenvielfalt der Düne existentiell und dazu kommen noch die Herausforderungen durch den Klimawandel. Ein regelmäßiges Monitoring ist notwendig. Sind die Schutzbestrebungen ausreichend? Muss nachgebessert werden oder müssen weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, damit die Artenvielfalt erhalten und gefördert werden kann. Was passiert, wenn der Tourismus zunimmt? Wieviel Tourismus verträgt die Insel? Oder droht bei steigenden Besucherzahlen gar ein Overtourism zu Lasten der Natur?

### 15. Änderung Flächennutzungsplan

Die Düne Helgoland ist gekennzeichnet durch das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Helgoland und Helgoländer Felssockel“ DE-1813-391, dem Naturschutzgebiet „Helgoländer Felssockel“ und das EG-Vogelschutzgebiet „Seevogelschutzgebiet Helgoland“ DE- 1813-491. Mit der 15. Änderung des FNP soll zum einen der Bestand gesichert werden, andererseits aber Erweiterungen und Umplanungen baurechtlich vorbereitet werden. Es steht zu vermuten, dass die Erweiterungen und Änderungen des Plangebietes sich auf die Schutzgebiete auswirken werden. Für die Schutzgebiete besteht ein

● Hausanschrift: Lorentzendam 16 D-24103 Kiel	Spendenkonto: Förde Sparkasse IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06 SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE	Geschäftskonto: Förde Sparkasse IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60 SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE	Vereinsregister: Kiel VR 2794 KI Steuernummer: 20/290/75910	Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.
---	---	---	--	---



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 22- Abs. 1 LNatSchG, das gilt zu beachten. Laut den Unterlagen beabsichtigt die Gemeinde lediglich für einige Teilbereiche das Verfahren der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu veranlassen. Das ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Auswirkungen auf das Schutzgebiet können nicht nur bauliche Maßnahmen, auch die Nutzung der Einrichtungen und Angebote auf der Düne können negativ auf das Schutzgebiet einwirken. Das BfN sagt dazu: *„Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.“*. Ein Beispiel: Südlich des Flugplatzes ist als Maßnahme des Managementplans der Schutz der Möwen dargestellt. Erfahrungsgemäß werden sich zum einen die Möwen mit dem Nestbau nicht zwingend an die Grenzen des vorgesehenen Areals halten. Aber auch Störungen durch Touristen und Naturbeobachter sind nicht auszuschließen. Sperrungen zum Schutz der Möwenkolonie wurden anhand der Angaben aus dem Maßnahmenplan (Blatt Nr. 10) bisher abgelehnt.

Es ist nicht ersichtlich, ob im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses eine hinreichende FFH-Vorprüfung stattgefunden hat. Eine FFH-Vorprüfung ist ergebnisoffen durchzuführen und die Belange des Schutzgebietes sind mit der Planung dahingehend zu überprüfen, ob Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes zu erwarten sind. Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch eine Bauleitplanung ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des § 34 BNatSchG Abs.1 über die FFH-Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten sowie entsprechenden Abweichungsentscheidungen anzuwenden. Bei einer unzulänglichen FFH-Vorprüfung steht zu befürchten, dass die FFH-Verträglichkeit vom Prüfungsumfang her ebenfalls mangelhaft ist. Dies gilt sowohl für die Flächennutzungs- als auch für die Bebauungsplanung der Gemeinden, hier für die Düne der Insel Helgoland.

Anhand der vorliegenden Planunterlagen ist nicht auszuschließen, dass das Natura-Gebiet durch die Planungen negativ beeinflusst wird. In dem Fall muss eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Daher fordern wir vom BUND SH für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Düne“ eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Planung muss dahingehend überprüft werden, dass das FFH-Gebiet „Helgoland und Helgoländer Felssockel“ durch diese in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

In Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Richtlinie heißt es: "(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen". Weder in der FFH-RL noch im § 34 BNatSchG wird der Begriff „Projekte“ weiter definiert. Daher hat der EuGH auf den Projektbegriff der UVP-Richtlinie zurückgegriffen (vgl. z.B. EuGH, Urteil vom 14.01.2010 - Rs. C-226/08 - Papenburg, Rn. 38). Nach Art. 1 Abs. 2 lit. a UVP- RL sind Projekte „die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen“ sowie „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen“. Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehende „Pläne“ sind im Sinne der Gesetze: *z.B. Raumordnungspläne (wegen ihres rein gutachtlichen vorklärenden Charakters nicht aber landesplanerische Beurteilungen),*

*Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Fachplanungen wie z.B. Linienbestimmungen nach Bundesfernstraßengesetz, sonstige Pläne und vorgängige bindende (nicht also z.B. Gewässerentwicklungspläne) Entscheidungen wie z.B. wasserwirtschaftliche Maßnahmenprogramme, Hochwasserschutzpläne oder Abfallwirtschaftspläne;*<sup>1</sup>

Fehlt das im Bundesnaturschutzgesetz und der FFH-Richtlinie (Art. 6 Abs. 3) festgeschriebene Verfahren, kann es innerhalb der Bauleitplanung zu einem Verfahrensfehler führen. Das Ergebnis der Prüfung, ob und inwieweit die Änderung des FNP – ggf. auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen - zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes führen, kann auch zu einer Unzulässigkeit der Vorhaben führen. Die planende Gemeinde Helgoland ist an die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der eventuellen FFH-Abweichungsentscheidung gebunden und kann diese nicht im Wege der bauleitplanerischen Abwägung überwinden.

### **Bebauungsplan Nr. 13 „Düne“**

Die Düne Helgoland ist gekennzeichnet durch das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Helgoland und Helgoländer Felssockel“ DE-1813-391, dem Naturschutzgebiet „Helgoländer Felssockel“ und das EG-Vogelschutzgebiet „Seevogelschutzgebiet Helgoland“ DE- 1813-491. Mit der 15. Änderung des FNP soll zum einen der Bestand gesichert werden, andererseits aber Erweiterungen und Umlanungen baurechtlich vorbereitet werden. Es steht zu vermuten, dass die Erweiterungen und Änderungen des Plangebietes sich auf die Schutzgebiete auswirken werden. In den Schutzgebieten besteht ein Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 22- Abs. 1 LNatSchG, das gilt zu beachten. Laut den Unterlagen beabsichtigt die Gemeinde lediglich für einige Teilbereiche das Verfahren der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu veranlassen. Das ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Auswirkungen auf das Schutzgebiet können nicht nur bauliche Maßnahmen, auch die Nutzung der Einrichtungen und Angebote auf der Düne können negativ auf das Schutzgebiet einwirken. Das BfN sagt dazu: *„Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.“* Ein Beispiel: Südlich des Flugplatzes ist als Maßnahme des Managementplans der Schutz der Möwen dargestellt. Erfahrungsgemäß werden sich zum einen die Möwen mit dem Nestbau nicht zwingend an die Grenzen der vorgesehenen Areals halten. Aber auch Störungen durch Touristen und Naturbeobachter sind nicht auszuschließen. Sperrungen zum Schutz der Möwenkolonie wurden anhand der Angaben aus dem Maßnahmenplan (Blatt Nr. 10) bisher abgelehnt.

Es ist nicht ersichtlich, ob im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses eine FFH-Vorprüfung stattgefunden hat. Eine FFH-Vorprüfung ist ergebnisoffen durchzuführen und die Belange des Schutzgebietes sind mit der Planung dahingehend zu überprüfen, ob Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes zu erwarten sind. Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch eine Bauleitplanung ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des § 34 BNatSchG Abs.1 über die FFH-Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten sowie entsprechenden Abweichungsentscheidungen anzuwenden.

---

<sup>1</sup> [Die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Überblick - Rechtliche Grundlagen und Verfahrenshinweise \(bayern.de\)](#)

Dies gilt sowohl für die Flächennutzungs- als auch für die Bebauungsplanung der Gemeinden, hier für die Düne der Insel Helgoland.

Anhand der vorliegenden Planunterlagen ist nicht auszuschließen, dass das Natura-Gebiet durch die Planungen negativ beeinflusst wird. In dem Fall muss eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Daher fordern wir vom BUND SH für den Bebauungsplan Nr. 13 „Düne“ eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Planung muss dahingehend überprüft werden, dass das FFH-Gebiet „Helgoland und Helgoländer Felssockel“ durch diese in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

In Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Richtlinie heißt es: "(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen". Weder in der FFH-RL noch im § 34 BNatSchG wird der Begriff „Projekte“ weiter definiert. Daher hat der EuGH auf den Projektbegriff der UVP-Richtlinie zurückgegriffen (vgl. z.B. EuGH, Urteil vom 14.01.2010 - Rs. C-226/08 - Papenburg, Rn. 38). Nach Art. 1 Abs. 2 lit. a UVP- RL sind Projekte „die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen“ sowie „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen“. Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehende „Pläne“ sind im Sinne der Gesetze: *z.B. Raumordnungspläne (wegen ihres rein gutachtlichen vorklärenden Charakters nicht aber landesplanerische Beurteilungen), Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Fachplanungen wie z.B. Linienbestimmungen nach Bundesfernstraßengesetz, sonstige Pläne und vorgängige bindende (nicht also z.B. Gewässerentwicklungspläne) Entscheidungen wie z.B. wasserwirtschaftliche Maßnahmenprogramme, Hochwasserschutzpläne oder Abfallwirtschaftspläne;*<sup>2</sup>

Fehlt das im Bundesnaturschutzgesetz und der FFH-Richtlinie (Art. 6 Abs. 3) festgeschriebene Verfahren, kann es innerhalb der Bauleitplanung zu einem Verfahrensfehler führen. Das Ergebnis der Prüfung, ob und inwieweit die Änderung des FNP – ggf. auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen - zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes führen, kann auch zu einer Unzulässigkeit der Vorhaben führen. Die planende Gemeinde Helgoland ist an die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der eventuellen FFH-Abweichungsentscheidung gebunden und kann diese nicht im Wege der bauleitplanerischen Abwägung überwinden.

Sollte die Gemeinde Helgoland an den Plänen, ohne eine FFH-Verträglichkeitsprüfung des gesamten Vorhabens, festhalten, nehmen wir hier mit unseren Bedenken und Anregungen zu den Planungsdetails Stellung:

---

<sup>2</sup> [Die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Überblick - Rechtliche Grundlagen und Verfahrenshinweise \(bayern.de\)](#)

Im Wesentlichen sollen durch die Bauleitplanung Flächen und Gebäude in ihrem Bestand gesichert und ggfs. erweitert werden. Im Detail sind die Planungen aus unserer Sicht oft nicht hinreichend und nachvollziehbar begründet. In einigen Bereichen stehen sie im Widerspruch zu den Belangen des Naturschutzes. Die touristischen Belange sollen offensichtlich gefördert und ausgebaut werden. Zum Beispiel wird zur Standortwahl des Lagers formuliert: „Eine Konzentration aller Lagerflächen am Anleger (wie im Bebauungsplan Nr. 8 geplant) wird nicht mehr verfolgt, um Besucher nicht durch übermäßigen Fahrzeugverkehr im Anlegerbereich zu beeinträchtigen und den Ankunftsbereich auf der Düne nicht ausschließlich durch Lagerhallen und Abstellflächen zu prägen“. Diese Aussage zeigt exemplarisch, dass der Schwerpunkt der Planung auf den Tourismus und nicht auf die Belange des Naturschutzes gelegt wird. Wir gehen in den jeweiligen Kapiteln auf die Zielkonflikte, auch im Zusammenhang mit den Aussagen des Managementplanes und der gesetzlich geschützten Biotope ein, ohne Anspruch auf Vollständigkeit in der Erwähnung aller festgestellten Biotope.

### Entwurf und Begründung Top 4.3



Luftbild Düne aus Google Maps 2022 (Pfeil Grün: Bestand Bungalow, Gelb Fläche SVs, blau Spielplatz gepl.)

Der Entwurf entspricht nicht dem jetzigen Bestand. Im Entwurfsplan ist die Darstellung des SO-B so zu lesen, dass noch Freiräume zum Bebauen vorhanden sind. Im Luftbild (grüner Pfeil) ist jedoch zu erkennen, dass der Status weder dem gültigen Bebauungsplan noch dem des B-Planentwurfs Nr. 13 (SO-B) entspricht. Es ist zu erkennen, dass der gesamte Bereich innerhalb der geplanten Bebauungsgrenzen bereits bebaut ist. Hier besteht ein Konflikt bei der Erstellung des Bebauungsplanes. Geht es bei dem Sondergebiet Bungalowdorf um eine Bestandsicherung oder handelt es sich um eine bauliche Erweiterung? Diese Fragestellung der Erweiterung ist mit dem bestehenden Managementplan zu überprüfen.

In den Satzungsentwürfen für die FNP-Änderung und des B-Planes - SO-FO - stimmen die Bezeichnungen der Sondergebiete nicht mit denen in der Karte für Eingriffe und Kompensation - SO-LV - überein. Auch die Bezeichnungen der Sondergebiete SO-B, statt SO LV sind in den Karten nicht identisch. Bitte überprüfen und berichtigen.

In der Karte Nr. 6 wird eine Fläche südöstlich der Landebahn als SVs (vollversiegelte Verkehrsfläche) gekennzeichnet, es stellt sich jedoch anhand des Luftbildes und der farbigen Darstellung im Bestandsplan dar, dass es sich wohl um eine Düne (s. gelber Pfeil in dem obigen Luftbild) handelt. Bitte die Unterlagen dahingehend überprüfen und berichtigen.

## **Begründung**

### **3.1. Ziele der Raumordnung**

Der Regionalplan ist aus dem Jahr 1998. Seither hat sich viel verändert, auch der Umgang mit der Natur und seinen spezifischen Bedürfnissen, die Auswirkungen des Klimawandels und die dadurch notwendigen Maßnahmen sind noch nicht umfassend dargestellt. Der Regionalplan SH befindet sich in der Neuaufstellung. Die Aussagen daraus sollten, auch wenn sie noch nicht verabschiedet sind, in der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt werden. Dabei ist besonders kritisch das Spannungsfeld Tourismus mit dem Natur- aber auch dem Klimaschutz zu betrachten und zu bewerten.

Die Natur ist (auch) in Schleswig-Holstein in keinem guten Zustand. Die Strategie zum Erhalt der Biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein – Kurs Natur 2030 – zielt deshalb darauf ab, die Biodiversität durch einen ganzheitlichen Ansatz zu erhalten, indem:

- Flächenbedarfe erfüllt und deren ökologische Qualitäten gesichert werden,
- die Fragmentierung der Lebensräume minimiert wird,
- Aufwertungs- und Renaturierungsmaßnahmen eingeleitet werden

Diese Ziele sind auch in der vorliegenden Planung zu berücksichtigen und mit Maßnahmen zu flankieren.

Maßnahmen, die die Artenvielfalt bedrohen, sind auszuschließen. Ein Negativbeispiel: Der Sandregenpfeifer hat in diesem Jahr innerhalb der FFH-Schutzzone, in einem durch Einzäunung geschützten Bereich (Google-Maps Koordinaten: 54.18796709664507, 7.918346415968037) direkt neben der Aussichtsplattform Aade, erfolgreich gebrütet. Die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Helgoland e.V. berichtete am 10.07.2022, dass trotz mehrfacher Bitten die Einzäunung einer Wildtierruhezone entfernt wurde, obwohl die Jungen noch nicht flügge waren. Es bleibt zu befürchten, dass der Sandregenpfeifer, der dort seit vielen Jahren erstmals wieder einen guten Bruterfolg zeigte, nun durch Störungen wieder vertrieben wird. Auch die großen Seeschwalbenansammlungen, die sich dort im letzten Jahr niedergelassen hatten, werden diesen Platz vermutlich wieder aufgeben. Das Freigeben der Schutzzone widerspricht eindeutig den Schutzzwecken und ist vermutlich den Anforderungen des Tourismus geschuldet. Dabei sind es doch gerade die Erlebnisse mit der Artenvielfalt, die Touristen nach Helgoland kommen lassen. Wer die Internetseiten aufmerksam verfolgt, kann immer wieder lesen, dass sich die Berichte über Helgoland häufig auf Naturerlebnisse

beziehen. Nicht auf das Grillen, auf Aktivitäten oder ähnliches, sondern es sind in der Regel die Begegnungen mit dem Meer und der Natur, die die Erholungssuchenden auf die Insel ziehen.

#### **Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG S-H**

Es besteht für den Bereich der Dünen ein Widerspruch zu dem Maßnahmenblatt 9 „Erhalt des offenen Charakters der Dünen-Lebensräume“ des Managementplanes. Im Managementplan und den Maßnahmenblätter zum FFH-Gebiet wird darauf hingewiesen, dass durch die bereits auf der Düne vorhandene Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) der lebensraumtypische Charakter zerstört und typische Pflanzen verdrängt wird. Um diese Entwicklung zu stoppen, wird festgehalten, dass die Gehölze, insbesondere Neophyten wie die Kartoffelrose gelegentlich aus wertvollen Flächen zu entfernen sind. Das ist zu prüfen und die Entfernung von *Rosa rugosa* auf der Düne als Maßnahme zu definieren.

#### **4.2.1 Sondergebiet Bungalowdorf**

Hier besteht ein Konflikt bei der Erstellung des Bebauungsplanes. Der Bestand ist mit den Aussagen des bestehenden Managementplans zu überprüfen. Siehe auch Entwurf – Abgleich mit der Entwurfszeichnung.

#### **4.2.2. Sondergebiet Ferienhäuser**

Wir lehnen die Erweiterung des Sondergebietes Ferienhäuser ab. Der Begründung ist zu entnehmen, dass die Ferienhäuser künftig ganzjährig genutzt werden können. Wir stellen in Frage, dass die dauerhafte Nutzung mit den Schutzzwecken in Einklang zu bringen ist. Gerade in den Wintermonaten kann permanentes Bewohnen der Dünen, während der Wurfzeit der Kegelrobben, zu negativen Auswirkungen, aber auch auf andere Arten, führen. Der Managementplan des FFH-Gebietes sieht als notwendige Maßnahme die Verlegung des Campingplatzes vor. Näheres im nächsten Kapitel zu 4.2.4.

Es stellt sich für uns die Frage, ob in dem Sondergebiet die Anzahl von 15 Wickelhäuser oder andere Ferienhaustypen für den Naturschutz nicht zu belastend sind. Es sind ja nicht nur die Häuser, sondern deren Nutzungen mit all ihren Begleiterscheinungen können sich für den Schutz der angrenzenden Flächen negativ auswirken. Auch das gilt es mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln.

#### **4.2.4. Sondergebiet Dünenrestaurant**

Für die Kap. 4.2.2 SO-FH und Kap. 4.2.4 SO-R ist ein Zielkonflikt mit dem Managementplan des FFH-Gebietes festzustellen. Laut der Aussage aus Kap. 6.2.8 Umsetzung des Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 8 „Düne“ sind folgende Kompensationsmaßnahmen für den Bau von 57 Ferienbungalows durchzuführen:

- Rückbau des alten Hüttendorfes einschließlich der Infrastruktur im Osten der Düne,
- Verlegung von Nutzungen aus den Dünen des FFH-Gebietes in den Westteil der Insel.

Dies gilt auch für den Campingplatz, den Spielplatz, das Dünenrestaurant, Grillhütten, Infrastruktur für den Dünenbetrieb und den Minigolfplatz.

Die Begründung beschreibt zum Sondergebiet „Dünenrestaurant“ den Bestand und die geplanten Maßnahmen. Es wird festgestellt, dass die Planungen keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben werden. Das Sondergebiet Dünenrestaurant grenzt an das FFH-Schutzgebiet und an die gesetzlich geschützten Biotop mit der lfd. Nummer 0149, 0119, 0107 und 0133. Es wird die Aussage formuliert, dass für die Schutzgebiete keine Biotop betroffen sind. Diese Aussage kritisieren wir und hinterfragen sie im Widerspruch zu den Aussagen der Biotopbögen. Als Gefährdungspotential wird dort u.a. Tourismus und Freizeit beschrieben. Anhand der vorliegenden Planunterlagen kann nicht festgestellt werden, ob eine Vorprüfung stattgefunden hat. Uns fehlt die Grundlage, auf der jetzt ausgeschlossen wird, dass es keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete geben wird.

Der Rückbau der Minigolfanlage ist im alten B-Plan Nr. 8 als Kompensationsmaßnahme IV satzungsmäßig festgesetzt. Diese Maßnahme ist nicht umgesetzt worden. Daher stellen wir die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 8 in Frage. Wir stellen auch die Frage, ob die Nichtumsetzung einer Kompensationsmaßnahme mit der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes geheilt werden kann.

#### **4.2.5. Sondergebiet Flugplatz**

Das Sondergebiet Flugplatz grenzt an das FFH-Schutzgebiet und an gesetzlich geschützte Biotop. Es wird die Aussage formuliert, dass für die Schutzgebiete keine Biotop betroffen sind. Diese Aussage kritisieren wir und hinterfragen sie. Anhand der vorliegenden Planungsunterlagen kann nicht festgestellt werden, ob eine Vorprüfung stattgefunden hat. Uns fehlt die Grundlage, auf der jetzt ausgeschlossen wird, dass es keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete geben wird. Hier wäre auch eine Überprüfung der schutzbezogenen Maßnahmen notwendig.

#### **4.2.6. Sondergebiet Lager Dünenbetrieb / Betriebshof**

Die Planungen für das Sondergebiet SO-L überlagern eine Maßnahmenfläche aus dem alten BP Nr. 8. Es fehlt die Beschreibung der Zielsetzung und des aktuellen Zustandes (Erreichung der Ziele, fehlende Kompensation).

Das Sondergebiet Lager grenzt an das FFH-Schutzgebiet und an die gesetzlich geschützten Biotop mit der lfd. Nummer 0145, 0149 und 0136. Es wird die Aussage formuliert, dass für die Schutzgebiete keine Biotop betroffen sind. Diese Aussage kritisieren wir und hinterfragen sie. Als Gefährdungspotential wird in den Biotopbögen u.a. Tourismus und Freizeit beschrieben. Anhand der vorliegenden Planunterlagen kann nicht festgestellt werden, ob eine Vorprüfung stattgefunden hat. Uns fehlt die Grundlage, auf der jetzt ausgeschlossen wird, dass es keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete geben wird.

#### **4.2.8 Schutzbereich DGPS-Antennen**

Der Schutzbereich GPS-Antenne grenzt an das FFH-Schutzgebiet und an die gesetzlich geschützten Biotop mit der lfd. Nummer 0145, 0149 und 0136. Es wird die Aussage formuliert, dass für die Schutzgebiete keine Biotop betroffen sind. Diese Aussage kritisieren wir und hinterfragen sie. Als Gefährdungspotential wird in den Biotopbögen u.a. Tourismus und Freizeit beschrieben. Anhand der vorliegenden Planunterlagen kann nicht festgestellt werden, ob eine Vorprüfung stattgefunden hat. Uns

fehlt die Grundlage, auf der jetzt ausgeschlossen wird, dass es keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete geben wird.

### **4.3. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen**

Um die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten, sollten Nebenanlagen in den Sondergebieten SO-B, SO FH und SO-D nur innerhalb der Bebauungsgrenzen zugelassen werden.

Zum Schutz des Landschaftsbildes sollte

- Die Gebäudehöhe für das Restaurant nur als Flachdach oder einer Dachneigung von max. 10° zugelassen werden,
- Die Verwendung von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern mit der Dachbegrünung kombiniert werden.

#### **Bauweise**

Die Länge der Gebäude im SO-B, SO-FH und SO D sollen 50 m nicht überschreiten. Diese Massivität beeinträchtigt das Landschaftsbild erheblich. Vor allem im Bereich der Ferienhäuser und im Bungalowdorf sind die Angaben einer Gebäudelänge von 50 m zu hinterfragen.

#### **Baugrenzen**

Um den Schutz der FFH-Gebiete und Biotope nicht zu gefährden, sind die Baugrenzen im SO-B und SO-D mit einem festgelegten Abstand zum FFH-Gebiet und/oder zu den gesetzlich geschützten Biotopen zu ziehen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und unbeabsichtigten negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck der angrenzenden FFH-Gebiete und Biotope sollten die Abstände der Gebäude zur Bebauungsgrenze genauer definiert werden.

#### **4.4.1. Spielplatz / Parkanlage**

Die Verlegung des nordöstlich gelegenen Spielplatzes aus dem FFH-Gebiet begrüßen wir. Wir sehen jedoch die geplanten Standorte kritisch. Die Lage südlich des Bungalowdorfes ist auf der Karte Bestand als Ruderale Grasflur (RhG) gekennzeichnet, auf dem Luftbild (s.o.) ist jedoch zu erkennen, dass sich dort offensichtlich eine offene Sandflächen entwickelt hat. Diese sind wertvoller Lebensraum für viele Arten, z.B. Kerbtiere oder Pflanzen, die sich auf Sandflächen spezialisiert haben. Hier besteht ein Konflikt, der betrachtet und geprüft werden muss. Aber auch der nördlich gelegene Standort an der Bungalowanlage sollte noch einer Potentialanalyse unterzogen werden.

#### **4.4.2. Zeltplatz**

Die Umwidmung eines Teilbereichs des Zeltplatzes als öffentliche Grünfläche begrüßen wir. Es wird leider nur eine Teilfläche umgewidmet, nicht der gesamte Zeltplatz, so wie es als Maßnahme des Managementplanes gefordert wird. Die Aussage aus Kap. 6.2.8 Umsetzung des Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 8 „Düne“ lautet: *für den Campingplatz sind folgende Kompensationsmaßnahmen für den Bau von 57 Ferienbungalows durchzuführen:*

- (soll die) *Verlegung von Nutzungen aus den Dünen des FFH-Gebietes in den Westteil der Insel erfolgen.*

Es wird die Aussage formuliert, dass für die Schutzgebiete keine Biotope betroffen sind. Diese Aussage kritisieren wir und hinterfragen sie. Als Gefährdungspotential wird im Biotopbogen u.a. Tourismus und Freizeit beschrieben. Anhand der vorliegenden Planunterlagen kann nicht festgestellt werden, ob eine Vorprüfung stattgefunden hat. Uns fehlt die Grundlage, auf der jetzt ausgeschlossen wird, dass es keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete geben wird.

Somit besteht ein Konflikt mit den Aussagen und Zielformulierungen des FFH-Managementplanes. Die Flächenzuweisung erfolgt offensichtlich zur Förderung des Tourismus und nicht an den Erfordernissen des Naturschutzes und dem Maßnahmenplan. Die Begründung, „dass der Zeltplatz dort bestehen soll“, ist nicht ausreichend. Sie erklärt nicht, warum den Aussagen aus dem Maßnahmenplan des FFH-Schutzgebietes nicht gefolgt wird. Zur Erfüllung der Schutzzwecke des FFH-Managementplanes sollte die Verlegung des Campingplatzes als Maßnahme im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 umgesetzt werden.

#### **4.4.3. Strand**

Es fehlt die Beschreibung der Robbenkolonie, deren Schutzwürdigkeit, der Wirksamkeit der Besucherlenkung und der Schutzbestrebungen inkl. der notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung. Besonders die Schutzmaßnahmen der Robbenkolonien erscheinen nicht ausreichend zu sein. Es kann immer wieder beobachtet werden, dass Touristen keinen hinreichenden Abstand zu den Tieren einhalten. Auch die Maßnahmen zum Schutz der Brutvögel müssen überprüft werden.

Zum Schutz der Seevögel und der Robbenkolonie sollten aus naturschutzfachlicher Sicht jegliche Freizeitaktivitäten mit Segel untersagt werden. Dazu gehören auch Windsurfen und Kiten. Leider ist es so, dass gerade diese Sportarten aufgrund ihrer Schnelligkeit und der häufig zu beobachtenden Missachtung der Schutzzonen Seevögel aufscheuchen, verjagen oder bei der Nahrungssuche behindern. Der Managementplan sagt dazu: *„Am Nordstrand der Düne wird in begrenztem Umfang gesurft. Kitesurfen ist bisher nicht bekannt und würde auch zu erheblichen Störungen der Brutvögel auf der Düne führen. Weitere sportliche Aktivitäten müssen mit den Erhaltungszielen der NATURA2000-Gebiete kompatibel sein. Dies muss im Rahmen einer FFH-Studie belegt werden und nicht naturverträglich sind:*

- *Ausweisung eines Surfbereichs am Nordstrand im EG-Vogelschutzgebiet; insbesondere Kite-Surfen kann zu erheblichen Störungen des Vogelschutzgebietes führen.“*

#### **4.4.6. Grillplatz**

Die Anlage eines oder mehrerer Grillplätzen innerhalb der Flächen des FFH-Gebietes oder der Biotope steht aus naturschutzfachlicher Sicht in einem Konflikt mit deren Schutzzwecken. Die Grillplätze sollten nur innerhalb der Sondergebiete für Camping und Ferienhäuser zugelassen werden. Der Grillplatz M3 ist aus naturschutzfachlicher Sicht auszuschließen. Es wird die Aussage formuliert, dass für die Schutzgebiete keine Biotope betroffen sind. Diese Aussage kritisieren wir und hinterfragen sie. Als Gefährdungspotential wird in den entsprechenden Biotopbögen u.a. Tourismus und Freizeit beschrieben. An den Grillplätzen kommen noch die spezifischen Auswirkungen des Grillens hinzu. Lärm,

Rauchentwicklung oder auch das unachtsame Liegenlassen von Abfällen können durchaus negativ auf die Schutzzonen auswirken. Anhand der vorliegenden Planunterlagen kann nicht festgestellt werden, ob eine Vorprüfung stattgefunden hat. Uns fehlt die Grundlage, auf der jetzt ausgeschlossen wird, dass es keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete geben wird.

#### **4.6 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Die Qualität der zu pflanzenden Heister sollte aus mind. 1xv Ware in Baumschulqualität bestehen. Diese sind kräftiger und weniger ausfallgefährdet.

#### **M3 - Sicherung und Wiederherstellung der Dünen innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Für die Pflanzmaßnahmen sind ausdrücklich Maschineneinsätze erlaubt. Die Böden auf der Düne reagieren gegen Umwelteinflüsse jedoch sehr empfindlich. Daher sollten nur solche Maschinen zum Einsatz kommen, die umweltfreundlich sind, insbesondere leise und ohne schädliche Immissionen. Weitere Hinweise gibt der Leitfaden Bodenschutz bei Gewässerrenaturierungsmaßnahmen des LLUR, insbesondere unter „*Planung des Maschineneinsatzes und der Baustelleneinrichtung*“.

Es sollten noch Maßnahmen zur Pflege der Grünflächen definiert werden, Zeitraum, Umgang mit dem Mähgut etc.. Besonders insektenschonend ist der Einsatz von Balkenmäher.

#### **M4 - Renaturierung der Dünen innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Der erste Satz ist unvollständig.

#### **M8 Erweiterung Teichfläche innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Es fehlt die Zustandsbeschreibung der Teiche, der Zielsetzung aus dem Managementplan und der notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung. Insbesondere sind die Verlandung und die Entfernung von nichtheimischen Fischen und Schildkröten zu betrachten. Es wird bezweifelt, dass sich ohne diese Maßnahmen eine natürliche Entwicklung einstellen kann. Ein Ziel aus dem Grünordnungsplan zum alten B-Plan Nr. 8 ist unter Punkt III das Ziel „Verbesserung der Wasserqualität“ satzungsmäßig festgesetzt. Auch diese Maßnahme ist nicht umgesetzt worden. Daher stellen wir die Kompensation und somit die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 8 in Frage. Wir stellen auch hier die Frage, ob die Nichtumsetzung einer Kompensationsmaßnahme mit der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes geheilt werden kann.

#### **Beleuchtung**

Zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor den Auswirkungen von Beleuchtungen wurde § 41 a neu in das BNatSchG eingefügt. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen – ebenso wie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke und beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen – technisch und konstruktiv so zu gestalten und mit Leuchtmitteln auszustatten, dass

Tiere und Pflanzen vor Lichtimmissionen umfassend geschützt werden.<sup>3</sup> Das gilt auch für die bereits beschlossene Satzung der Gemeinde für Werbeanlagen. Die Beleuchtung sollte staubdicht und nicht nur außerhalb der touristisch frequentierten Zeiten zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird.

## **Rückbau von Wegen / Neubau von Wegen**

Wir begrüßen die Erstellung eines Wegekonzeptes, wie können jedoch nicht erkennen, ob das Konzept mit den Aussagen aus dem Managementplan übereinstimmt. Das ist mit der Verträglichkeitsprüfung noch abzugleichen.

Es sollten im Zuge dieser Planungen die Trampelpfade, die innerhalb der Schutzzone liegen, überprüft werden. Anhand des Luftbildes ist zu vermuten, dass innerhalb der Schutzzonen noch einige vorhanden sind. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, die die weitere Nutzung der Trampelpfade vermeiden oder weitere entstehen lassen.

## **4.7. Örtliche Bauvorschriften**

Für die baulichen Maßnahmen, die im Sinne der Nachhaltigkeit und gem. des BauGB festgesetzt werden können (Außenhaut, Dachbegrünung, Immissionen, etc.) sollten entsprechende Formulierungen verwendet werden, s. auch unter Tourismus.

## **5.2. Straßenverkehrsflächen / Wegekonzept**

Folgender Festsetzungsvorschlag für offenporige Wege und Plätze (außer Hafenaerial)

- Alle Fahr- Platz- und Wegeflächen sind mit wasser- und luftdurchlässigen Aufbau mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6 herzustellen. Die für die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernden Befestigungen – wie Beton unterbau, Fugenverguss oder Betonierung – sind unzulässig.

## **11 Umweltbericht**

### **11.2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**

Auch hier wird die Kartoffelrose als geschützt bezeichnet, s. auch unter 3.1 Ziele der Raumordnung.

Die Genehmigung sollte einen Termin enthalten, bis zu dem die Kompensationsmaßnahmen fertigzustellen sind;

- z. B. 1 Jahr nach Inbetriebnahme,
- z. B. Umsetzung mit Beginn der Baumaßnahme / Berichtspflicht halbjährlich.

Es ist eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen nach 5 und 10 Jahren erforderlich; hierzu sind spezifische floristische und faunistische Erhebungen durchzuführen.

---

<sup>3</sup> BfN: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen

Zu den weiteren Themen im Umweltbericht können wir erst nach dem Vorliegen des vollständigen Berichtes eine Stellungnahme abgeben.

## **Hinweise**

### **Klimaschutz**

Es fehlen Aussagen zu energetischen und klimaschutzrelevanten Konzepten. Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. So fehlt hier die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 55 Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Angesichts der dramatischen Energiesituation müssen auch Bebauungspläne darauf reagieren. Dazu müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die zukunftsweisend und nachhaltig sind. Gerade auch im Hinblick auf die aktuelle politische und wirtschaftliche Lage sind Maßnahmen, die klimawirksam und energiesparend sind, dringend notwendig.

So sollten auch in diesem Bebauungsplan zum Klimaschutz konkrete Festsetzungen getroffen werden, mit dem Ausschluss von fossiler Energie gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB und folgendem Formulierungsvorschlag:

- Fossile Brennstoffe dürfen im Plangebiet für die Wärme- und Warmwasserversorgung nicht verwendet werden.

Mögliche Ergänzung für Gebiete, in denen sich auch Bestandsgebäude befinden:

- Für die Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, die bei Inkrafttreten des Bebauungsplans bereits existieren, kann eine Ausnahme von dem Verwendungsverbot für fossile Brennstoffe erteilt werden.

### **Bodenschutz**

Zum Schutz des Bodens fehlt ein Bodenschutzmanagement mit Aussagen zum Umgang, Lagerung und Verwendung des Bodenaushubs. Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Aufgrund der Begrünungsmaßnahmen im B-Plangebiet sollte der Hinweis: Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ eingearbeitet werden.

### **Naturschutz**

Zur Förderung der Artenvielfalt und zum Schutz des Landschaftsbildes sollten:

- Neue Gebäude, oder Dächer die saniert werden, grundsätzlich mit einer Dachbegrünung versehen werden, es sei denn, dass die bauliche Art des Gebäude es nicht zulässt, z.B. Wickelhäuser,
- Gebäudewände mit einer Wandbegrünung versehen werden.

Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

### **Naturverträglicher Tourismus**

Auch in Schleswig-Holstein wird der naturverträgliche Tourismus immer beliebter. Eine Variante der Freizeitgestaltung im Einklang mit der Natur, die auch auf Helgoland gefördert werden sollte. Das beinhaltet maximaler Schutz des FFH-Gebietes, der gesetzlich geschützten Biotope, des NSG und des Ramsar-Gebietes, bei behutsam gelenktem naturverträglichem Tourismus, insbesondere

- Rückbau der Versiegelung in den Schutzzonen,
- die vollständige Umsetzung des FFH-Maßnahmenplans,
- das Aufrechterhalten des Hundeverbotes auf der Insel,
- das Entfernen und Vermeiden von Trampelpfade,
- keine zusätzliche Versiegelung zulassen,
- die Erstellung eines Abfallkonzeptes mit dem Vorrang der Abfallvermeidung,
- die Verwendung von Naturmaterialien,
- die Erstellung von Nachhaltigkeitskonzepten für Bauen und Erholen,
- Erstellung von Energiekonzepten unter Transformation zur regenerativen Energienutzung
- Gebäude, die sich optisch in die Umgebung einfügen,
- Vermeidung schädlicher Immissionen (u.a. Lärm, Licht (s.o.)).
- Erstellung eines Naturlehrpfadkonzeptes mit Hinweisen auf Besonderheiten und auf den achtsamen Umgang mit den geschützten Beständen. Verständnis für den Schutz der Düne zu wecken, ist eine wertvolle Aufgabe, der sich Helgoland stellen sollte.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel

f. d. BUND SH